

Auszug aus der Niederschrift über die 03. Sitzung der Bürgerschaft am 17.10.2024

Zu TOP: 9.1

zum Busbahnhof - aufgrund der Ausübung des Widerspruchsrechtes des Oberbürgermeisters gem. § 33 Kommunalverfassung M-V gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2024-VIII-02-0011 vom 12.09.2024

Der 1. Stellvertreter des Präsidenten weist auf den vorliegenden Widerspruch des Oberbürgermeisters hin. Der Widerspruch richtet sich gegen den Beschluss der Bürgerschaft 2024-VIII-02-0011, er ist begründet, fristgerecht eingegangen und liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor.

Herr Schulz erläutert, dass sich die Bürgerschaft mit der Angelegenheit erneut zu befassen hat. Es wird nach den Wortmeldungen, sofern keine Änderungsanträge vorliegen, der dem Beschluss zugrundeliegende Antrag AN 0092/2024 nochmals zur Abstimmung gestellt. Der 1. Stellvertreter des Präsidenten geht auf die Auswirkungen ein, die jeweils mit der Zustimmung bzw. der Ablehnung des Antrages verbunden sind.

Frau von Allwörden bittet um Darstellung der Gründe für den Widerspruch. Die Leiterin des Rechtsamtes Die Leiterin des Rechtsamtes, Frau Wittfoth, erläutert, dass der Widerspruch nicht aus Gründen der Rechtswidrigkeit erfolgte. Vielmehr findet § 33 Abs. 1 S. 2 KV M-V Anwendung, welcher den rechtstechnischen Begriff der Gefährdung des Wohls der Allgemeinheit nutzt. Es handelt sich dabei lediglich um ein Rechtsinstrument und nicht um eine tatsächliche Bewertung eines Vorgangs. Die mit dem Widerspruch einhergehende nochmalige Befassung in der Angelegenheit ermöglicht insofern eine Fortführung der Beratung und die erneute Abwägung bei Kenntnis der Faktenlage zum Anliegen des Antrages. Zu den Gründen des Widerspruches weist Frau Wittfoth insbesondere darauf ein, dass die Fläche in der Bahnhofstraße weitläufig zwar noch als Busbahnhof benannt wird, er aber diese Funktion nicht habe. Insofern ist ein konkreter Standort nicht benannt. Zudem ist die bekannte angespannte Haushaltslage zu beachten.

Herr Haack entgegnet zu den Ausführungen zum Widerspruch sowie den in der Bürgerschaft und den Ausschüssen getätigten Aussagen des Fachamtes, dass diese vorrangig das Meinungsbild der Verwaltung widerspiegeln, nicht jedoch den Willen der Bürgerschaft. Er betont, dass die Bürgerschaft als Souverän die städtische Entwicklung bestimmen sollte und sieht dies in vielerlei Hinsicht nicht mehr als gegeben. Diese Tendenz ist bedenklich und wird von Herrn Haack ausdrücklich kritisiert. Zum Anliegen des Antrages und des Beschlusses geht Herr Haack auf die Historie des Projektes ein und er beanstandet, dass den Mitgliedern der Bürgerschaft seitens der Verwaltung regelmäßig eine geänderte Faktenlage präsentiert worden ist. Für die Fraktion Bürger für Stralsund/Adomeit erklärt Herr Haack, dass diese an dem Anliegen festhalten und dem vorliegenden Antrag AN 0092/2024 erneut zustimmen wird.

Herr Schilke greift mit Verweis auf § 22 Absatz 3 KV M-V den Tenor auf und erklärt, dass die Fraktion AfD ebenfalls erneut zustimmen wird.

Herr Suhr führt aus, dass eine Bewertung und die Argumentation seitens der Verwaltung durchaus legitim sind. Den vorliegenden Widerspruch erachtet die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen/SPD/Piratenpartei/ Die Partei ohne tatsächlich vorhandene Rechtsgrundlage jedoch für unnötig. Eine sachliche Grundlage für einen begründeten Widerspruch sieht Herr Suhr nicht. Zudem wird eine Abwägung in der Angelegenheit auch im Zuge der Haushaltsberatungen 2025 erforderlich sein.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der 1. Stellvertreter des Präsidenten stellt den Antrag AN 0092/2024 erneut zur Abstimmung:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. Dass in den Haushalt 2025 Mittel für die Errichtung einer Toilette am Busbahnhof eingestellt werden.
2. Dass die Errichtung eines Wartehäuschens am Busbahnhof erste Priorität genießt und sehr schnell umgesetzt wird.

Abstimmung: Mehrheitlich beschlossen
2024-VIII-03-0031

Dem Anliegen des Antrags AN 0092/2024 wird somit gefolgt. Da es sich um einen Widerspruch des Oberbürgermeisters aufgrund der Gefährdung des Gemeinwohls handelt, ist das Verfahren gem. § 33 Abs. 2 KV M-V nicht möglich.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Steffen Behrendt

Stralsund, 30.10.2024